



# Begründung

für die 3. Änderung des Regionalplans OWL

**Anlage 2**

Drucksache Nr. RR-4/2025



### **3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold; Erweiterung des „zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiches für Einrichtungen des Bildungswesens (ASB-B)“ auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)</b>	<b>5</b>
<b>1.1 Anlass der Regionalplanänderung</b>	<b>5</b>
<b>1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung der Änderungsbereiche</b>	<b>7</b>
1.2.1 Änderungsbereich: Neudarstellung als ASB-B	
<b>1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung</b>	<b>8</b>
1.3.1 Änderungsbereich: Erweiterung eines ASB-B	
<b>2. Regionalplanerische Einordnung</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Beachtung von Vorgaben aus Raumordnung und Landesplanung sowie Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen</b>	<b>9</b>
<b>2.2 Raumordnerische Bewertung</b>	<b>9</b>
<b>2.2.1 Siedlungsstruktur</b>	<b>9</b>
a) Bedarf und Daseinsvorsorge	
b) Flächensparende Siedlungsentwicklung	
c) Dezentrale Konzentration	
d) Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen	
e) Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt und kompakte Siedlungsentwicklung	
f) Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen	
g) Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
h) Umgebungsschutz und Erschließung	
<b>2.2.2 Bandinfrastruktur und Verkehr</b>	<b>13</b>
a) Anbindung neuer Bereiche für Siedlungsnutzungen	
b) Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
c) Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV	
<b>2.2.3 Freiraum</b>	<b>14</b>
a) Bodenschutz	
b) Agrarbereiche/Landwirtschaft	
c) Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum	
d) Bereiche zum Schutz der Landschaft (BSN) und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	
e) Kulturlandschaft	

- f) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)/Biotopverbund
- g) Oberflächengewässer
- h) Hochwasserschutz
- i) Auswirkungen durch Starkregen
- j) Grundwasser- und Gewässerschutz
- k) Klimaschutz und Klimaanpassung

<b>3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit</b>	<b>21</b>
<b>3.1 Erarbeitung des Umweltberichts</b>	<b>21</b>
<b>3.2 Ergebnis der Umweltprüfung</b>	<b>22</b>
<b>3.3 Artenschutz</b>	<b>22</b>
<b>3.4 FFH-Verträglichkeit</b>	<b>22</b>

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)**

#### **1.1 Anlass der Regionalplanänderung**

Das Bildungszentrum „Erich Klausener“ in Stukenbrock-Senne ist eines von insgesamt fünf Bildungszentren des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei in Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) und wird seit Ende der 1960er Jahre für polizeiliche Zwecke genutzt. Am Standort werden fachpraktische Ausbildungsinhalte für den Studiengang Bachelor of Arts der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter des Polizeivollzugsdiensts, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt durchgeführt. Für das umfangreiche Ausbildungs- und Arbeitsprogramm sind Unterrichts- und Unterkunftsgebäude, Sportanlagen (Sportplatz, Sporthalle, Schwimmbad, Gebäude für Einsatztraining), Verkehrs- und Freiflächen sowie Anlagen für Schießtraining notwendig. Darüber hinaus finden auf dem Gelände kriminalfachliche Fortbildungseinheiten sowie zentrale Fortbildungen statt. Der zweite Schwerpunkt liegt im Bereich des Diensthundewesens (DHW). Die Liegenschaft in Schloß Holte-Stukenbrock bildet das Hauptzentrum des Diensthundewesens in NRW mit umfangreichen Ausbildungsinhalten.

Das Bildungszentrum ist eine Folgenutzung auf dem Gelände des ehemaligen Stalag 326 (VI K) Senne, das in der deutschen Geschichte als wahrscheinlich größtes Kriegsgefangenenlager während des Zweiten Weltkriegs eine besondere Rolle einnimmt. Hier wurden ca. 300.000 Kriegsgefangene registriert, auf die anderen Lager im damaligen Wehrkreis 6 verteilt und zu Zwangsarbeit genötigt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde auf dem ehemaligen Lagergelände das „Civil Internment Camp No. 7“ durch die britische Militärregierung eingerichtet, in dem bis 1947 nationalsozialistische Funktionsträger inhaftiert waren. Von 1947 bis 1970 befand sich an diesem historischen Ort dann das „Sozialwerk Stukenbrock“ als Flüchtlings- und Auffanglager. Seit ca. 1970 besteht hier die heutige Polizeischule bzw. das LAFP-Bildungszentrum „Erich Klausener“.

Die bisher ehrenamtlich geführte Gedenkstätte Stalag 326 befindet sich heute in der ehemaligen Arrestbarracke und in Teilen der ehemaligen sog. Entlausungsstation. Aufgrund ihrer Lage auf dem Gelände des LAFP ist die Gedenkstätte nur eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Gedenkstätte soll nunmehr angesichts ihrer besonderen gesellschaftlichen Relevanz erweitert werden und überregionale und (inter-)nationale Bedeutung erreichen. Diese Entwicklung wird von der kommunalen Familie Ostwestfalen-Lippe, vom Land NRW und vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie vom Bund bzw. vom Bundesministerium für Kultur und Medien befürwortet und mitgetragen. Mit Blick auf das angestrebte Konzept der Gedenkstätte wird eine räumliche Trennung der Gedenkstätte vom LAFP-Bildungszentrum „Erich Klausener“ notwendig, um für die Öffentlichkeit den uneingeschränkten Zugang über ein separates Eingangsgebäude zu ermöglichen und um die Sanierung und Nutzung der Bestandsgebäude und der Freiflächen durchführen zu können.

Für die geplante Erweiterung der Gedenkstätte wird ein Grundstück mit einer Größe von rd. 7 ha benötigt. Somit gehen dem LAFP-Betrieb wichtige Freiflächen und Teile des bestehenden und geplanten Straßennetzes verloren. Wesentliche Voraussetzung für die Abgabe der geplanten Gedenkstättenfläche ist deshalb die Bereitstellung einer Ersatzfläche, die die Arbeitsfähigkeit des LAFP NRW vor Ort nachhaltig sichert. Das LAFP NRW muss entsprechend Bau- und Ersatzflächen an anderer Stelle auf der Liegenschaft abbilden. Darüber hinaus ist absehbar, dass die Ausbildungszahlen für den o.g. Bachelorstudiengang in

Zukunft und damit auch die Anforderungen an den Ausbildungsstandort weiter ansteigen werden.

Das LAFP strebt vor diesem Hintergrund eine Konzentration der Ausbildungsstätten und eine bessere Trennung der verschiedenen Aufgabenbereiche an. Da dieses aufgrund des Flächenbedarfs für den Ausbau der Gedenkstätte und fehlenden geeigneten Flächen nach den Darlegungen des LWL für das LAFP im Bestand nicht mehr möglich ist und weitere Planungsalternativen ausscheiden, beabsichtigt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) in Abstimmung mit dem LWL die Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums für Neubauten und Trainingsflächen des Diensthundewesens

Nach den Planungen des LAFP soll zur Optimierung der internen Abläufe und unter Sicherheitsaspekten der Bereich des Diensthundewesens auf die im Westen angrenzende Ersatzfläche verlagert zu werden. Diese Fläche ist die einzige verfügbare Fläche mit direktem räumlichem Zusammenhang zu der Bestandsliegenschaft und konnte zwischenzeitlich vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erworben werden. Die in Rede stehende Erweiterungsfläche umfasst eine Größe von ca. 3 ha. Sie liegt auf dem Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock, Ortsteil Senne, zwischen der im Regionalplan OWL festgelegten ASB-Fläche für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B) im Osten und der Paderborner Straße (L 756) im Westen sowie den im Regionalplan festgelegten Freiraumflächen zum Schutz der Natur im Süden. Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen, eine im Süden liegende ehemalige Hofstelle sowie im Osten ein Grundstück mit einer zurückgebauten Hausgruppe mit früheren LAFP-Dienstwohnungen. Die im Süden anschließenden Flächen der ehemaligen Sandabgrabung und die naturschutzfachlich zunehmend wertvollen Flächen und Schutzgebiete sind nicht Teil der Änderungsfläche.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unterstützt ausdrücklich die Zielsetzungen der Gedenkstättenenerweiterung sowie der Erweiterung und Standortsicherung des LAFP-Bildungszentrums. Als Zwischenergebnis hat der LWL die Stadt gebeten, einen Antrag auf Regionalplanänderung zu stellen und sobald möglich auch die Flächennutzungsplan-Änderung einzuleiten, um zeitnah die Nutzung des Geländes durch das LAFP-Bildungszentrum „Erich Klausener“ zu ermöglichen. Die Schaffung von Baurecht ist notwendig für die Neuordnung des LAFP-Ausbildungsbetriebs und Voraussetzung für den Ausbau der Gedenkstätte Stalag 326. Den Antrag auf Änderung des Regionalplans OWL hat die Stadt Schloß-Holte Stukenbrock am 19.11.2024 gestellt.

Der LWL hat in Zusammenarbeit mit BLB und LAFP schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass der Standort des LAFP-Bildungszentrums aufgrund des Ausbaus der Gedenkstätte Stalag 326 mit ca. 7 ha einen erheblichen Verlust an nutzbarer Fläche erfährt und es durch Optimierungen, Nachverdichtungen sowie der Neuordnung vorhandener Nutzungen lediglich einer Flächenerweiterung in Höhe von ca. 3 ha bedarf. Hierzu wurde von den Beteiligten ein schlüssiges Nutzungskonzept erarbeitet. Das dargelegte Nutzungskonzept stellt sicher, dass die zukünftigen Herausforderungen an den Ausbildungsauftrag des LAFP und die Anforderungen an das Diensthundewesen innerhalb der Bestandsfläche des LAFP und auf der neuen Fläche erfüllt werden können.

Ebenso wurde nachgewiesen, dass die benötigte Ersatzfläche grundsätzlich an den LAFP-Standort gebunden und eine funktional unmittelbar mit dem Bestand zu verbindende Erweiterungsfläche erforderlich ist. Neben zentralen gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen wie Hauptpforte, Einzäunung etc. kann so durch eine Bündelung von

Ausbildungseinrichtungen und durch eine Neuordnung und räumliche Trennung der LAFP-Nutzungen auf dem Gelände auf einen 1:1-Flächenausgleich verzichtet werden. Im Ergebnis konnte nachgewiesen werden, dass die im Zuge dieser Regionalplanänderung zu überplanende Ersatz- bzw. Erweiterungsfläche im Westen mit einer Größe von ca. 3 ha zwingend für die Umsetzung des Nutzungs- und Ausbildungskonzepts erforderlich ist.

Als Planungsalternativen wurde Nachverdichtung im Bestand, Verlagerung auf benachbarte potenzielle Gewerbeflächen, Erweiterungsoptionen im Südosten, Süden und Südwesten geprüft. Es wurde schlüssig dargelegt, dass alle genannten Planungsalternativen aus nachvollziehbaren Gründen ausscheiden und eine Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums an anderer Stelle nicht möglich ist. Eine (Teil-) Verlagerung des LAFP-Bildungszentrums würde neben der Standortsuche, dem Aufbau neuer Infrastruktur auch logistisch dauerhaft sehr aufwendige interne Prozesse bedeuten und einen Verlust für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bedeuten. Das Vorhandensein von Freiflächen in und an der beantragten Änderungsfläche mit genügend Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen stellt eine Besonderheit des Standortes dar.

Auf die ebenso schlüssig dargelegten Synergien der beabsichtigten Nutzungen nach der Neuordnung und Erweiterung des Standortes wird hingewiesen. Eine Nullvariante würde dazu führen, dass das Zielkonzept für die Neuordnung des LAFP-Standorts nicht umgesetzt werden kann und das LAFP ihrem Ausbildungsauftrag nicht zukunftsorientiert nachkommt. Des Weiteren wären dann auch die bisherigen Planungen für die Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326 in Frage gestellt. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die geplante Gedenkstätte mit den bereits bestehenden Festlegungen im rechtswirksamen Regionalplan OWL vereinbar ist.

## **1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereichs**

### **1.2.1 Änderungsbereich: Neudarstellung als ASB-B**

Der Bereich der beantragten 3. Regionalplan-Änderung liegt im Süden des Stadtgebiets von Schloß Holte-Stukenbrock südwestlich der Ortslage Stukenbrock-Senne und schließt westlich direkt an das rund 45 ha große LAFP-Bestandsgelände an, das bereits im Regionalplan OWL als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „B: Einrichtungen des Bildungswesens“ (ASB-B) festgelegt ist. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist im LEP NRW als Grundzentrum ausgewiesen. Im Norden des LAFP-Standorts liegt am Lippstädter Weg zudem die Autobahnpolizeiwache Stukenbrock-Senne, die nicht zum LAFP-Gelände selbst gehört. Der beantragte Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 3 ha und wird im Osten durch das unmittelbar angrenzende bestehende LAFP-Gelände, im Norden und Westen durch den Lippstädter Weg und durch dessen Anbindung an die Paderborner Straße (L 756), im Südwesten durch Waldflächen und im Süden durch ehemalige Sandabgrabungen begrenzt.

Der Bereich umfasst im Wesentlichen die dortigen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Süden liegende ehemalige Hofstelle sowie Randbereiche im Westen und im Osten. Dort ist im Grenzbereich der Änderungsfläche die frühere Hausgruppe Lippstädter Weg 24 – 24e mit ehemaligen Dienstwohnungen bereits zurückgebaut worden. Die im Änderungsbereich liegende landwirtschaftliche Fläche und die ehemalige Hofstelle hat der LWL bereits als Eigentum übernehmen können. Im Zuge der Vorbereitung und Realisierung der

Gedenkstätte ist vorgesehen, dass der LWL diese Fläche in die erforderliche Grundstücksneuordnung einbringt.

Nordwestlich und westlich der L 756 werden die Flächen derzeit großflächig bis zur A 33 als Gewerbe- und Industriegebiet gemäß Bebauungsplan Nr. 46 „Gewerbepark Senne“ entwickelt. Die Autobahn A 33 verläuft im Westen im Abstand von rund 600-650 m zum Plangebiet in Nord-Süd-Ausrichtung. Dort befindet sich auch die Auffahrt Stukenbrock-Senne/Hövelhof auf die A 33. Der beantragte Änderungsbereich liegt somit zwischen dem heutigen LAFP-Standort und der L 756 mit dem direkt angrenzenden Gewerbepark Senne. Die im Süden anschließenden Flächen der ehemaligen Sandabgrabung und die naturschutzfachlich zunehmend wertvollen Flächen und Schutzgebiete sind nicht Teil der Antragsfläche.

Ein Bebauungsplan besteht für den Änderungsbereich nicht. Der Flächennutzungsplan der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock weist Flächen für die Landwirtschaft aus. Baurechtlich sind die Flächen im Änderungsbereich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

### **1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung**

#### **1.3.1 Änderungsbereich: Erweiterung eines ASB-B**

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan OWL als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Für den beabsichtigte Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums ist die arrondierende neue Festlegung eines zweckgebundenen ASB-B im Regionalplan OWL notwendig, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zu schaffen. Diese 3. Änderung des Regionalplans OWL dient ausschließlich dazu, eine Erweiterungsfläche für den Ausbildungsbetrieb im Rahmen einer Standortneuordnung des LAFP-Bildungszentrums regionalplanerisch abzusichern.

Im Zuge der Neufestlegung als zweckgebundener ASB-B ist eine Rücknahme folgender Festlegungen des Regionalplans OWL erforderlich: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Die Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums insbesondere für das Diensthandwesen um ca. 3 ha im Zuge einer Neuordnung des gesamten LAFP-Areals erfolgt aufgrund der geplanten Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326. Auf die Ausführungen in Kapitel 1.1 wird an dieser Stelle verwiesen.

Der angestrebte Ausbau der Gedenkstätte soll der überregionalen Bedeutung dieses Standortes der Erinnerungskultur gerecht werden. Der standortsichernde Ausbau des LAFP-Bildungszentrums hat überregionale Bedeutung für das Land NRW.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unterstützt ausdrücklich die Standortsicherung, Neuordnung und Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums. Sie sieht das besondere Planungserfordernis sowie den Handlungsbedarf aufgrund der Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326 und will auf der kommunalen Ebene die für die Standortentwicklung erforderlichen Voraussetzungen zeitnah in enger Abstimmung mit den Beteiligten über die kommunale Bauleitplanung schaffen.

## **2. Regionalplanerische Einordnung**

### **2.1 Beachtung von Vorgaben aus Raumordnung und Landesplanung sowie Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen**

Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Aufstellungsbeschluss der Änderung erfolgt auf der Grundlage des LEP NRW 2017 in der rechtskräftigen Fassung vom 3. Juli 2024 nach den erfolgten Änderungen 2019 und 2024 sowie dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 21. März 2024 (OVG NRW 11 D 133/20.NE) zur Teilaufhebung der 1. Änderung. Die Fassung des LEP NRW vom 3. Juli 2024 ist ohne Übergangsvorschriften mit Rechtskraft anzuwenden.

Gemäß § 18 Abs. 1 LPIG sind die Regionalpläne an die Ziele des LEP NRW anzupassen. Der Regionalplan OWL wurde aus dem LEP NRW in den Fassungen von 2017 bzw. 2019 unter Beachtung der landesplanerischen Ziele entwickelt, am 31. Januar 2024 vom Regionalrat Detmold beschlossen, anschließend im Anzeigeverfahren beim Land NRW auf die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung geprüft und am 16. April 2024 öffentlich bekannt gemacht. Der Regionalplan OWL beachtet insofern die Ziele des LEP NRW. Die Folgen des OVG NRW-Urteils vom 21. März 2024 zur Teilaufhebung der 1. Änderung des LEP NRW betreffen in diesem Verfahren nur das Ziel 2-3 des LEP NRW sowie den Grundsatz 6.1-2 LEP NRW (Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“).

Grundsätzlich sind im Zuge der Aufstellung von Regionalplanänderungen auch die Ziele des zurzeit im Erarbeitungsverfahren befindlichen Entwurfs der Änderung des LEP NRW als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Zuge des weiteren Verfahrens zur 3. Änderung des Regionalplans OWL ist weiter zu prüfen, ob und inwieweit eine Vereinbarkeit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der 3. Änderung des LEP NRW gegeben ist. Dieses ist mit Blick auf den aktuellen Verfahrensstand der 3. Änderung des LEP NRW zum Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung noch nicht abschließend möglich. Zum aktuellen Verfahrensstand wird prognostisch von einer Vereinbarkeit ausgegangen.

Weitere raumordnerische Vorgaben für die Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz, dem Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und den in der Regionalplanung zu beachtenden fachrechtlichen Bestimmungen.

## **2.2 Raumordnerische Bewertung**

### **2.2.1 Siedlungsstruktur**

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 ROG sind bei der Änderung in die Beurteilung einzustellen.

Die Neufestlegung des zweckgebundenen ASB-B dient dazu, dass sich die angestrebte Entwicklung einer Bildungseinrichtung des Landes NRW - wie in Ziel 2-3 LEP NRW vorgegeben - innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Siedungsbereichs vollziehen kann.

Diese Neufestlegung erfolgt gemäß der Ziele S 14 - GIB und ASB mit Zweckbindung und S 18 – Zweckgebundene ASB des Regionalplans OWL als Vorranggebiet. Die Landespolizeischule „Erich Klausener“ und die Gedenkstätte Stalag 326 sind in den Erläuterungen des Ziels S 18 als Bildungseinrichtung von regionaler Bedeutung erwähnt. Nach den Erläuterungen zum Regionalplan OWL werden beide Einrichtungen als prägend im Planungsraum und als überregional bedeutsam im Bildungswesen bewertet. Gemäß den Erläuterungen sind diese Standorte regionalplanerisch zu sichern. Dieses erfolgt durch die vorliegende 3. Änderung des Regionalplans OWL. Für die weitere räumliche Entwicklung erhalten die Einrichtungen weiter besondere Beachtung in der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Die bestandserweiternde Neufestlegung entspricht diesen Zielen des Regionalplans.

#### **a) Bedarf und Daseinsvorsorge**

Dem in Ziel 6.1-1 LEP NRW formulierten Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Der „Flächenverlust“ für das LAFP-Bildungszentrum aufgrund der Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326 beträgt ca. 7 ha. Im Zuge einer konzeptionellen Neuordnung und Nachverdichtung ist vorgesehen, das Diensthundewesen aus den Bestandsflächen auszugliedern. Dafür ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf für eine arrondierende ASB-B-Festlegung in Höhe von ca. 3 ha.

Die vorhabenbezogene Regionalplanänderung ist erforderlich, um die dargelegte Neuordnung des Standortes mit erhöhten Herausforderungen des Diensthundewesens zu ermöglichen sowie den landesweiten Bildungsauftrag auch zukünftig zu erfüllen.

Die Gründe für die Neuordnung des LAFP-Bildungszentrums sind unter dem Gliederungspunkt 1 beschrieben. Die Größenordnung sowie die aus Sicht des LWL bzw. LAFP bevorzugte Lage des neuen Standortes sind in der Anlage 3 der Vorlage (Allgemeiner Planungsteil Teil A) von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock begründet und nachvollziehbar dargelegt worden.

Die Umweltverträglichkeit der zweckgebundenen ASB-B-Erweiterung wurde im Umweltbericht nachgewiesen. Der Planungsabsicht des LWL/LAFP liegt eine konkrete und schlüssige Konzeption zugrunde, die den zukünftigen Flächenbedarf für die Neuordnung des Standorts und insbesondere des Diensthundewesens nachweist und räumlich verortet. Die Planungen des Ausbaus der Gedenkstätte und der daraus begründeten Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums sind ferner landespolitisch abgestimmt.

Der vorliegende Bedarfsnachweis wird von der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold anerkannt.

#### **b) Flächensparende Siedlungsentwicklung**

Der Grundsatz 6.1-2 LEP NRW beschreibt das Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke

zu verringern. Der Grundsatz S 3 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) des Regionalplans OWL formuliert dies auf Ebene der Regionalplanung.

Den o.g. Grundsätzen der flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Mit der 3. Änderung des Regionalplans OWL werden aufgrund von Nachverdichtungen und Neuordnung ca. 3 ha ASB-B zweckgebunden neu festgelegt. Dem Leitbild der flächensparenden Siedlungsentwicklung wird auch dadurch entsprochen, dass die zukünftig für die Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326 benötigte Fläche in Höhe von 7 ha, die der Nutzung für das LAFP-Bildungszentrum auf dem Bestandsareal entzogen wird, nicht in voller Höhe neu ausgewiesen wird.

Die Neufestlegung des zweckgebundenen ASB-B gem. der Ziele S 14 und S 18 Regionalplan OWL ist gem. dem Ziel S 10 des Regionalplans OWL nicht auf die Siedlungsflächenkontingente (Anlage 1 des Regionalplans OWL) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock oder weiterer Kommunen im Kreis Gütersloh anzurechnen, da diese Flächen nicht für eine Angebotsplanung von Bauflächen für den Wohnungsbau geeignet und vorgesehen sind. Entsprechend werden auch die regelmäßigen Auswertungen des Siedlungsflächenmonitorings (kommunale Flächenreserven im Flächennutzungsplan) von der Regionalplanungsbehörde für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nicht betrachtet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass geeignete Freiflächen auf dem Grundstück des LAFP im Zuge der angestrebten Innenentwicklung genutzt werden sollen. Die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen innerhalb des Bestandsgeländes sollen dabei nicht in Anspruch genommen werden. Entsprechend sind keine Flächenrücknahmen in Schloß Holte-Stukenbrock oder im Kreis Gütersloh erforderlich.

#### **c) Dezentrale Konzentration**

Dem Grundsatz 6.1-3 LEP NRW des Leitbildes der „dezentralen Konzentration“ wird entsprochen. Die Erweiterung der Gedenkstätte ist direkt flächenbezogen auf die noch vorhandenen historischen Gebäude und Freiflächen. Die LAFP-Ergänzungsfläche ist standortbezogen auf das LAFP-Bildungszentrum erforderlich. Die Regionalplanungsbehörde erkennt an, dass beide Entwicklungen daher an dem bestehenden Standort Stukenbrock-Senne erfolgen können.

#### **d) Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen**

Gemäß Ziel 6.1-4 des LEP NRW sind bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso wie die Entwicklung von Splittersiedlungen zu vermeiden. Diesem Ziel wird mit der Erweiterung der zweckgebundenen ASB-B-Festlegung entsprochen. Angesichts der geringen Größe und der Einbindung zwischen LAFP-Bestand, L 756 und Gewerbepark Senne erfolgt hier keine bandartige Entwicklung, der Planbereich ist gut eingebunden bzw. abgegrenzt gegenüber dem weiteren Freiraum. Die Regionalplanungsbehörde erkennt an, dass bandartige Entwicklungen und Splittersiedlungen durch die geplante zweckgebundene ASB-B Festlegung nicht geschaffen bzw. verfestigt werden. Vielmehr leistet die Planung einen Beitrag zur Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur und sichert den bestehenden LAFP-Standort für Ausbildungszwecke bzw. rundet diesen sinnvoll ab.

#### **e) Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt und kompakte Siedlungsentwicklung**

Dem im Grundsatz 6.1-5 LEP NRW beschriebenen Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ sowie dem Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) des Regionalplans OWL wird entsprochen. Die Erweiterung des zweckgebundenen ASB-B ist mit ca. 3 ha geringfügig. Die Regionalplanungsbehörde erkennt an, dass durch die Neuordnung, Bündelung und

bessere Trennung der LAFP-Nutzungen bei gleichzeitiger Beibehaltung der gemeinsamen Einrichtungen und der Erschließung Synergieeffekte erzielt werden und die Neuinanspruchnahme von Flächen verringert wird.

#### **f) Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Brachflächen**

Den Grundsätzen 6.1-6 (Leitbild „Vorrang der Innenentwicklung“) und 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen) wird entsprochen. Die angestrebte ASB-Erweiterung erfolgt für die zweckgebundene Nutzung des Ausbildungsstandorts des LAFP NRW und ist eine unmittelbare Folge des konkreten Flächenbedarfs für die geplante Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326. Durch die o.g. Neuordnung, Bündelung und bessere Trennung der LAFP-Nutzungen bei gleichzeitiger Beibehaltung der gemeinsamen Einrichtungen und der Erschließung des Gesamtstandorts (Synergieeffekte) wird für die Ersatz- bzw. Erweiterungsfläche flächensparend nur ein Flächenansatz von ca. 3 ha erforderlich. Eine weitere Nachverdichtung auf dem LAFP-Standort ist aus Sicht des Ausbildungsbetriebs mit benötigten Verkehrs-, Sport- und Freiflächen u. v. m. und aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit vieler Teilflächen auf dem Gelände nicht sinnvoll möglich. Einbezogen wird hier zudem das Grundstück der bisherigen Dienstwohnungen. Die Regionalplanungsbehörde erkennt an, dass die Gebietsentwicklung nicht nur bedarfsgerecht und flächensparend i.S.d. Ziels 6.1-1 LEP NRW erfolgt, sondern auch die o.g. Grundsätze des LEP NRW erfüllt. Aufgrund der besonderen Standortgebundenheit der Nutzungen ist eine Inanspruchnahme von Innenentwicklungspotenzialen in der Stadt Schloß-Holte Stukenbrock oder in anderen Kommunen nicht möglich.

#### **g) Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung**

Nach dem Grundsatz 6.1-7 LEP NRW ist es erforderlich, dass bei der Planung neuer Baugebiete von Beginn an auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur hingewirkt werden sollte. Gleichzeitig sollen durch räumliche Entwicklungen die bestehenden Vulnerabilitäten des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärft werden. Die Planung sollte darauf ausgerichtet sein, die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraumes zu stärken und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock legt in den Planunterlagen nachvollziehbar dar, dass sie gemeinsam mit den Beteiligten LWL, BLB und LAFP eine energieeffiziente Entwicklung des neuen ASB-B auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene anstrebt. Die Regionalplanungsbehörde erkennt an, dass Neu- und Ergänzungsbauten auf dem Gelände auf Ebene der konkreten Projektplanung einschließlich des hohen Freiflächenanteils als Trainingsgelände im Sinne einer energieeffizienten und klimagerechten Entwicklung (Ressourcenschutz, Energiekonzept, Wasserwirtschaft etc.) entwickelt werden können.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung ist davon auszugehen, dass die angestrebte Erweiterung und die Entwicklung des ASB-B die Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen nicht weiter verschärfen wird.

#### **h) Umgebungsschutz und Erschließung**

Die angestrebte Änderung entspricht dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW „Umgebungsschutz“. Die geplante Erweiterung des LAFP-Bildungszentrums rückt nicht näher an den im regionalplan festgelegten regionalbedeutsamen GIB nördlich des Lippstädter Weges heran, die Nutzungen bleiben durch die Straße getrennt. Die Regionalplanungsbehörde erkennt an, dass der geplante zweckgebundene ASB-B keine immissionsempfindliche Nutzung darstellt, die über das Spektrum hinausgeht, welches heute bereits an dem Standort vorhanden ist. Potenzielle Entwicklungsperspektiven für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe werden dadurch voraussichtlich nicht eingeschränkt. Die Erschließung des erweiterten

zweckgebundenen ASB-B erfolgt über die bestehende Infrastruktur, die auf dem Bestandsreal des LAFP lediglich angepasst wird. Konkrete Maßnahmen der Konfliktvermeidung und der Konfliktminimierung sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu untersuchen und zu lösen. Hierzu stehen geeignete Instrumente zur Verfügung.

## **2.2.2 Bandinfrastruktur und Verkehr**

Bei der Beurteilung des Planvorhabens aus regionalplanerisch-verkehrlicher Sicht ist, neben der kurzwegigen Anbindung der Fläche an das überörtliche Verkehrsnetz im motorisierten Individualverkehr, auch ein sich aus dem Spannungsverhältnis von Verkehrsnotwendigkeit und Verkehrsbelastung ergebendes, besonderes raumordnerisches Interesse bzgl. einer Anbindung durch die Verkehrsträger (Schiene, ÖPNV) bzw. Verkehrsmittel (Bahn, Bus) mit hoher Transportkapazität zu berücksichtigen. Dabei ist das Planvorhaben vor dem Hintergrund der Aussagen des LEP NRW unter der Ziffer 8.1-1 sowie des Regionalplans OWL unter der Ziffer 5.3, Ziel V 5 auf seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

### **a) Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**

Dem Grundsatz 8.1.-1 LEP NRW wird insbesondere durch die Bemühungen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh und dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe Rechnung getragen, dass im Zuge der Entwicklung des Gewerbeparks Senne und der Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326 auch das Gewerbe- und Industriegebiet Stukenbrock-Senne nach Inbetriebnahme der dortigen Firmenstandorte in den Nahverkehrsplan aufgenommen und die Taktanbindung verdichtet wird. Sofern eine ausreichende Nachfrage vorliegen wird, wird eine Verdichtung und weitere Verknüpfung mit dem Busverkehrsnetz angestrebt.

### **b) Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV**

Der Änderungsbereich ist gem. Ziel V 5 des Regionalplans OWL über die Buslinie 426 sowie die Linie 84.1 mit Haltestelle an der Polizeischule unmittelbar an den ÖPNV angeschlossen. In diesem Zusammenhang werden die unter 2.2.2 a) beschriebenen Bemühungen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bezüglich einer Optimierung der Anbindung des Standortes an den ÖPNV ausdrücklich begrüßt. Besonders hervorzuheben ist, dass der Bahnhofpunkt Hövelriege an der leistungsfähigen Bahnlinie „Senne-Bahn“ (RB 74) vom Änderungsbereich aus gut mit dem Fahrrad in ca. 15 Minuten (Entfernung unter 5 km) zu erreichen ist. Insofern bestehen hier gute Voraussetzungen die Intention des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG) zu erfüllen, einen Radverkehrsanteil von 25 Prozent im Modal Split der Wege zu erreichen (vgl. Randnummern 1849 und 1851 der textlichen Festlegungen zum Regionalplan OWL).

### 2.2.3 Freiraum

Sowohl der LEP NRW als auch der Regionalplan OWL treffen Festlegungen, die allgemein für den Freiraum gelten. Darüber hinaus formulieren sie textliche und zeichnerische Ziele und Grundsätze für den Schutz und die Entwicklung von Flächen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (wie z.B. Wald, Überschwemmungsbereiche, BSN). Neben den Festlegungen des LEP NRW zum Thema Freiraum (Kapitel 7) sind des Weiteren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW aus den Kapiteln 3 (erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) und 4 (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Im Regionalplan OWL sind die entsprechenden Regelungen zum Freiraum, aber auch zum Schutz der Kulturlandschaft und zu dem Themenbereich Klimaschutz / Klimaanpassung im Kapitel 4 –Freiraum und Umweltschutz- maßgeblich.

Nachfolgend werden die Festlegungen dargestellt, die in Bezug auf die vorliegende Regionalplanänderung eine besondere Relevanz aufweisen.

#### a) Bodenschutz

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.1-4 fest, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen sind.

Der Regionalplan OWL bestimmt im Grundsatz F 5 (Bodenschutz) u.a., dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden sollen.

Insbesondere sollen grund- und stauwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten und ggf. wiederhergestellt werden.

Gemäß Bodenkarte NRW 1:50.000 stehen im Plangebiet hauptsächlich Sandböden als Podsol an. Die Podsolböden weisen eine sehr hohe Wasserdurchlässigkeit, eine sehr geringe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe Sorptionsfähigkeit auf. Das Grundwasser steht z.T. bei 13 dm bis 20 dm unter Flur, je nach Grundwasserstand ist eine Versickerung gut möglich. Teilweise ist Ortstein im Unterboden vorhanden. Die Böden sind stellenweise dürr empfindlich. Im Bereich Paderborner Straße/Hofzufahrt stehen zu den o.g. Böden noch Sandböden als Gley-Podsol, z.T. Podsol-Gley an. Diese weisen ebenso eine sehr hohe Wasserdurchlässigkeit, eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe Sorptionsfähigkeit auf. Das Grundwasser steht hier i.A. bei 8 dm bis 13 dm unter Flur.

Durch die angestrebte ASB-Erweiterung wird im ca. 3 ha großen Planbereich Boden teilweise überbaut, eine dauerhafte Flächenversiegelung wird vorbereitet. Dieser Flächenbedarf ist auf den betroffenen Teilflächen als erhebliche Auswirkung zu bewerten, ist aber gleichwohl angesichts des Flächenbedarfs für Frei- und Übungsflächen und aufgrund der Einbeziehung des Grundstücks mit den bereits zurückgebauten Dienstwohnungen (Entsiegelung) und der ehemaligen Hofstelle in der Summe begrenzt und vertretbar.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zum Bodenschutz vereinbar ist.

## **b) Agrarbereiche/Landwirtschaft**

Als Grundsatz der Raumordnung formuliert der LEP NRW in Kap. 7.5, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft (...) als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Die im Freiraum liegenden landwirtschaftlichen Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Bei der Neudarstellung von Siedlungsbereichen (GIB/ASB) ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Regel nicht zu vermeiden.

Durch die Flächenansprüche, die sich evtl. auf nachgelagerter Ebene durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben können, kann zusätzlich eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Auch im Regionalplan OWL wird im Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) festgelegt, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll.

In den Erläuterungen zum Grundsatz F 9 wird ausgeführt, dass durch die Steuerung zum einen unnötige Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft vermieden werden sollen. Zum anderen sollen die Maßnahmen nach der Art und vor allem nach ihrer Verortung größtmögliche Wirksamkeit entfalten. Generell sollten Böden mit besonderer Ertragskraft sowie landwirtschaftliche Kernräume für die Durchführung zumindest flächenhafter Maßnahmen ausgeschlossen werden. Vorrangig sind die Maßnahmen auf Standorte zu lenken, die durch Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential gekennzeichnet sind. Bei der Auswahl von Maßnahmen können solche priorisiert werden, die entweder in die land- und forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können, oder Maßnahmen, die multifunktional mehreren Zielen dienen (z. B. dem Klima-, Erosions- oder Gewässerschutz).

Die Flächen im Änderungsbereich werden bisher überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die für die Erweiterung benötigten Böden und Flächen gehen der Landwirtschaft verloren. Die landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich sind -auf der Basis des landwirtschaftlichen Fachbeitrags- nicht als landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt. Betroffen ist im Änderungsbereich zudem die bereits aufgegebene Hofstelle, die bereits vom LWL übernommen wurde und dem LAFP NRW zur Verfügung gestellt wird.

Die Regionalplanungsbehörde geht im Ergebnis davon aus, dass durch die Änderung agrarstrukturelle Belange nur in untergeordneter Weise berührt werden. Die geplante Änderung wird mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung vor dem Hintergrund der entsprechenden Ziele des Regionalplans und der Eingriffsregelung als zielkonform betrachtet.

## **c) Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum**

Das Bild und der Charakter der Dörfer und Städte wird insbesondere durch den Übergang der Siedlungsflächen in die freie Landschaft geprägt. Historisch gewachsen finden sich an den Siedlungsrändern typische Grünstrukturen, die die Bebauung in die Landschaft

einbinden und integrieren. Die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft soll durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden, um die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume zu gewährleisten.

Der Regionalplan OWL trifft hierzu im Grundsatz F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum) die Festlegung, dass die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden soll.

Die Entwicklung neuer und die Aufwertung bestehender Strukturen kann insbesondere über die Bauleitplanung durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Eingriffskompensation erfolgen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine ortsrantypischen Landschaftsstrukturen.

Angesichts der geringen Größe und der Einbindung zwischen LAFP-Bestand, L 756 und Gewerbepark Senne erfolgt eine kompakte Siedlungsentwicklung. Der Planbereich wird gut eingebunden bzw. abgegrenzt gegenüber dem weiteren Außenbereich.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zur Ortsrandgestaltung vereinbar ist.

#### **d) Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)**

Der Änderungsbereich ist zeichnerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt. BSLE sind Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen.

Die fachlichen Grundlagen, die der Festlegung der BSLE im Regionalplan OWL zugrunde liegen, werden im Kapitel 4.8 des Regionalplans OWL aufgelistet.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Festlegung des Änderungsbereiches als BSLE, da die Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSLE werden ergänzt durch die Grundsätze F 18 (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) und F 19 (Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung).

In den Erläuterungen zum Grundsatz F 18 wird ausgeführt, dass vor Inanspruchnahme der BSLE für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch die nachfolgende Planungsebene die Auswirkungen für den Naturhaushalt, die Nutzbarkeit der Naturgüter, das Landschaftsbild und die Bedeutung der Flächen für die Erholungs- und Freizeitnutzung zu

bewerten und in die Abwägung der unterschiedlichen Belange mit besonderem Gewicht einzustellen sind.

Der LEP NRW macht in Grundsatz 7.1-8 (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) und in Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) Vorgaben zu den Themenbereichen Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Konkrete Festlegungen zur Gebietskategorie BSLE werden allerdings nicht getroffen.

Der Änderungsbereich weist in Bezug auf das Landschaftsbild und die landschaftsorientierte Erholung eher eine untergeordnete Bedeutung auf. Durch das östlich anliegende bestehende ASB und die angrenzende L 756 ist bereits eine Vorprägung der Fläche vorhanden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bewertung im Rahmen der Umweltstudie zu verweisen.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung in Abwägung aller Belange mit den Festlegungen zu den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung vereinbar ist.

#### **e) Kulturlandschaft**

Das Ziel 3-1 LEP NRW und der Grundsatz 3-2 LEP NRW legen fest, dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist. Kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden.

Ergänzende Regelungen trifft der Regionalplan OWL im Kapitel 4.14 -Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung- in den Grundsätzen F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) und F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche).

Der Änderungsbereich gehört zur Kulturlandschaft Paderborn – Delbrücker Land. Als Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des Regionalplans OWL hat der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) für den Planungsraum OWL erstmalig einen Fachbeitrag erstellt. Dieser Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold grenzt regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ab und differenziert dabei nach den fachlichen Kategorien Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur. Des Weiteren sind im Fachbeitrag u.a. historische Sichtachsen oder kulturlandschaftsprägende Einzelobjekte aufgeführt.

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar angrenzend an den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Senne“ (Nr. K 7.04) bzw. die für den Änderungsbereich abgegrenzte Wirkzone liegt im Randbereich dieses Kulturlandschaftsbereichs.

Bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung liegen innerhalb des Änderungsbereichs und angrenzender Bereiche nicht vor. Dasselbe gilt für historisch übermittelte Sichtbeziehungen oder Kulturgüter mit Raumwirkung.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten besteht keine unmittelbare Betroffenheit von herauszustellenden Funktionen und Bedeutungen in Bezug auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, historisch überlieferte Sichtbeziehungen, Kulturgüter oder Bau- und Bodendenkmäler/Denkmalerschutz.

Allerdings wurde seitens des LWL Archäologie in seiner Stellungnahme vom 02.12.2024 zum Scoping-Verfahren darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich im unmittelbaren Umfeld des eingetragenen Bodendenkmals (DKZ 4118,0053) „Konzentrationslager für sowjetische Kriegsgefangene „Stalag“ 326 (VI K)“ liegt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch innerhalb des Änderungsbereichs Bodendenkmalsubstanz befindet, welche mit dem ehemaligen Lager im Zusammenhang steht, sodass die im Weiteren geplanten Bodeneingriffe im Vorfeld mit der LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen und durch eine archäologische Sachstandsanalyse genauer in Bezug auf Art und Umfang zu definieren sind.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Kulturlandschaft vereinbar ist.

#### **f) Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Biotopverbund**

Zentrale Kernräume des Biotopverbundes werden im LEP NRW als Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) und konkretisierend im Regionalplan OWL als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Die fachliche Grundlage für die Festlegung der BSN bildet die Biotopverbundstufe 1, die im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ des LANUV abgegrenzt sind. Die Sicherung und Entwicklung dieser Gebiete ist für den Schutz der Biodiversität, gerade auch mit Blick auf die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, von herausragender Bedeutung.

Sowohl GSN als auch BSN sind durch den Änderungsbereich nicht betroffen.

Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von Flächen, die Teil eines Natura-2000-Gebietes sind, entsteht durch die 3. Regionalplanänderung nicht.

Angesichts der räumlichen Nähe des südlich, auch z.T. innerhalb der für die vorliegende Umweltstudie abgegrenzten Wirkzone, im Abstand von ca. 250 m zum Änderungsbereich gelegenen FFH-Gebiets „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) wurde jedoch für dieses Gebiet eine separate FFH-Vorprüfung erarbeitet (Anlage D der Antragsunterlagen). Im Ergebnis kann zum einen eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von Flächen, die Teil eines Natura-2000-Gebiets sind, durch die 3. Regionalplanänderung ausgeschlossen werden. Zum anderen konnten unter Berücksichtigung der verfügbaren Daten weder erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) noch für das VSG „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) durch die Umsetzung der 3. Regionalplanänderung abgeleitet werden.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz der BSN vereinbar ist.

#### **g) Oberflächengewässer**

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.4-1 –Oberflächengewässer- fest, dass Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.

Der RPlan OWL legt raumbedeutsame Oberflächengewässer als Vorranggebiet fest und konkretisiert die zeichnerische Festlegung durch das Ziel F 31 (Oberflächengewässer). Im Grundsatz F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) ist festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken ist. Entlang der Fließgewässer soll ein ausreichender Korridor für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.

Das nächstgelegene im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige Oberflächengewässer ist der Furlbach (Oberflächenwasserkörperkennung (OFWK ID): DE\_NRW\_3112\_0). Dieser verläuft im Abstand von ca. 650 m nördlich und wird räumlich deutlich durch die Paderborner Straße und das daran nördlich angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet vom Änderungsbereich getrennt, sodass erkennbar bei dem vorliegenden Änderungsverfahren keine besonderen Ziele und Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen sind.

Insgesamt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz der Oberflächengewässer vereinbar ist.

#### **h) Hochwasserschutz**

Der BRPH legt im Ziel I.1.1 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Im Änderungsbereich liegen keine für Hochwasserereignisse relevanten Bereiche, wie festgesetzte Überschwemmungsgebiete vor. Somit geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Hochwasserschutz vereinbar ist.

#### **i) Auswirkungen durch Starkregen**

Es ist erkennbar, dass im Zuge des Klimawandels die Häufigkeit von Starkregenereignissen zunimmt. Diese Aussage wird auch im Fachbeitrag Klima, der vom LANUV als fachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden ist, getroffen. Der BRPH formuliert im Ziel I.2.1 die Anforderung, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind.

Der Regionalplan OWL legt im Grundsatz F 34 (Starkregen) fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden sollen.

Gemäß Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes NRW werden der Änderungsbereich und angrenzende Bereiche teilweise erfasst. Im geplanten Änderungsbereich ist hiervon der östliche Randbereich zum Bestand, die Randlage zur L 756 im Norden und eine offenbar etwas tiefer liegende Fläche um die Hofzufahrt herum mit jeweils unterschiedlich hohen möglichen Überflutungstiefen betroffen. Im Zuge der konkreten Projektplanung können hier geeignete Maßnahmen zur Vorsorge getroffen werden, zumal größere Freiflächen für Übungszwecke benötigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde geht insgesamt davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz vor Starkregen vereinbar ist.

## **j) Grundwasser- und Gewässerschutz**

Die Gewässer sind in ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, aber auch als nutzbares Gut gem. Grundsatz 7.4-1 LEP NRW (Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer) nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Grundwasser ist neben Wasser in Talsperren Uferfiltrat und mit Oberflächenwasser angereichertem Grundwasser die wichtigste Quelle für die Trinkwasserversorgung.

Durch die Festlegungen von Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) werden die im LEP NRW dargestellten Gebiete mit Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, im Regionalplan konkretisiert.

Die zeichnerische Festlegung von BGG wird im Regionalplan OWL im Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) textlich konkretisiert. Des Weiteren legt der Regionalplan OWL im Grundsatz F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers) fest, dass die Nutzung der Grundwasserressourcen nachhaltig erfolgen soll. Die Bewirtschaftung soll sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientieren und die Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen sicherstellen.

Eine Betroffenheit von Grundwasser- und Gewässerschutzbereichen des LEP NRW und des Regionalplans liegt nicht vor. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. In Bezug auf das Grundwasser liegen der Änderungsbereich und auch die dazu abgegrenzte Wirkzone innerhalb des Grundwasserkörpers (EU-Code: DE\_GB\_DENW\_3\_09) „Sennesande (Nordost)“. Dieser weist für den 3. Monitorzyklus (2013 – 2019) sowohl einen guten mengenmäßigen Zustand als auch einen guten chemischen Zustand auf. Im Hinblick auf die Arrondierung eines bestehenden ASB-B mit vergleichbaren Nutzungen, wie sie bisher schon im Raum bzw. östlich angrenzend vorhanden sind, sind keine erheblich nachteiligen Veränderungen für den örtlichen Grundwasserkörper zu erwarten.

Die Regionalplanungsbehörde geht somit von einer Vereinbarkeit der Planung mit den Landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Grundwasser- und Gewässerschutz aus.

## **k) Klimaschutz und Klimaanpassung**

Der LEP NRW trifft im Grundsatz 4.1 – Klimaschutz - die Festlegung, dass die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen soll, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Zum Thema Klimaanpassung trifft der LEP NRW im Grundsatz 4.2 - Anpassung an den Klimawandel - die Festlegung, dass bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Hierzu sollen insbesondere beitragen:

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie

- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Der LEP NRW trifft konkret zur Siedlungsentwicklung im Grundsatz 6.1-7 - Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung - die Anforderung, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen soll, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Der RPlan OWL trifft in den Grundsätzen F41 - Überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen -, F 42 -Wärmebelastete Siedlungsbereiche- sowie F43 - Bauleitplanung und Klimaanpassung - konkrete Vorgaben zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung.

Sowohl das Thema Klimaschutz als auch das Thema Klimaanpassung sind vielschichtig und berühren verschiedene fachliche Aspekte wie Hochwasserschutz, Biotopverbund, Walderhaltung etc. und werden in den dortigen Regelungen des Regionalplans OWL entsprechend thematisiert. Bei vielen Punkten ist eine Konkretisierung auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlich.

Im Hinblick auf die im Rahmen der 3. Regionalplanänderung angestrebte Erweiterung der bereits östlich des Änderungsbereichs bestehenden ASB-B-Festlegung lassen sich keine nachteiligen Veränderungen erkennen. Der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ist keine besondere Funktion und Bedeutung im Hinblick auf Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume, Kaltluftleitbahnen oder einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zuzuschreiben. Somit ist von einer Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zu Klimaschutz und Klimaanpassung auszugehen.

### **3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit**

#### **3.1 Erarbeitung des Umweltberichts**

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG ist im Rahmen der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Die UP dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung. Ein Umweltbericht ist zu erstellen, er gibt abschließend die Inhalte der Umweltprüfung, namentlich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wieder.

Im Rahmen der Umweltprüfung (UP) zur beantragten Regionalplanänderung hat die Regionalplanungsbehörde die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, beteiligt und zusammen mit diesen den Umfang und Detaillierungsgrad der UP festgelegt.

Der Umweltbericht ist als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Nach Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des Regionalplans wird der Regionalplanentwurf, die Begründung und der Umweltbericht den Beteiligten (Anlage 6) und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorgelegt. Der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung sind bei der Abwägung über die Regionalplanänderung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zu berücksichtigen.

### **3.2 Ergebnis der Umweltprüfung**

Für die Umweltprüfung wurden die Ziele des Umweltschutzes für die jeweiligen Schutzgüter zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Im Anschluss daran erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Hilfe eines Prüfbogens. Die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung lieferten die bereits oben erwähnten Projektunterlagen, sowie insbesondere die Umweltstudie (Planungsteil B) mit der Vorabschätzung zum Artenschutz (Planungsteil C), der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Planungsteil D) ergänzt durch den Allgemeinen Planungsteil (Teil A). Für die Schutzgüter wurden vor dem Hintergrund der umweltbezogenen Schutzziele einzelne Prüfkriterien bestimmt. Nach der Abschätzung der Betroffenheit der Kriterien wurde anschließend festgelegt, ob für die Prüfkriterien voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zum Abschluss erfolgte eine schutzgutbezogene Abschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der 3. Änderung des Regionalplan OWL auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die geprüften Schutzgüter zu erkennen sind, denen nicht bei einer weiteren Konkretisierung der Planung im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren begegnet werden kann.

Abschließend wurden in der Umweltstudie geplante Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen geprüft.

Konkrete Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu bearbeiten und festzulegen.

### **3.3 Artenschutz**

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 6. Juni 2016, - III 4 - 616.06.01.17 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung.

Das Ziel dieser Abschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den Regionalplan besteht nicht. Die artenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung ist den Projektunterlagen (Anlage 3 der Vorlage, Teil C: Vorabschätzung zum Artenschutz) beigelegt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Umweltstudie geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Einbeziehung artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen nicht greifen. Eine vollständige Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht festgestellt werden.

### **3.4 FFH-Verträglichkeit**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. 250 m südlich beginnen jedoch das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401). Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Planungsteil D) konnten für beide Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Die gutachterliche Bewertung wird von der Regionalplanungsbehörde geteilt.